Richtlinien

für die Ausrichtung von Förderbeiträgen an Private für die Erstellung von Photovoltaik-Anlagen

Allgemeines
Der Gemeinderat legt jährlich einen Betrag zur Finanzierung der Förderung von Photovoltaik-Anlagen fest. Unter der Voraussetzung, dass die Gemeindeversammlung jeweils mit dem Budget den dafür eingesetzten Betrag bewilligt, können Förderbeiträge unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen ausgerichtet werden:

Voraussetzung für die Gewährung von Förderbeiträgen

- Es werden nur Förderbeiträge ausgerichtet an Liegenschaftsbesitzer, die den erzeugten Strom vollständig oder teilweise selbst nutzen resp. den Nachweis für einen Solarstrombezug auf eine Dauer von mindestens fünf Jahren erbringen.
- Die Höhe der kostendeckenden Einspeisevergütung des Stromlieferanten ist nachzuweisen.
- Die Gemeinde unterstützt finanziell die Erstellung von Photovoltaik-Anlagen, die von privaten Grundeigentümern erstellt werden und zur Deckung des Eigenstrombedarfs dienen.
- Ein Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht und alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.
- Anlagen mit einer Leistung von weniger als 1 kWp (1 Kilowatt Peak = ca. 7 m^2 Photovoltaik-Anlage = ca. 1'200 KWh Jahresertrag) werden nicht gefördert.
- Es werden nur vollständig ausgefüllte Gesuche inklusive der geforderten Beilagen geprüft.
- Die Gesuche müssen vor Baubeginn bei der Gemeinde Münchenstein eingereicht werden.
- Wesentliche Projektänderungen sind der Gemeinde (Bauverwaltung) mitzuteilen. Projektänderungen können Auswirkung auf die Beitragshöhe haben.
- Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, die gesuchskonforme Ausführung der Photovoltaik-Anlage zu kontrollieren.
- Die Bauherrschaft ist für die Einhaltung aller Bedingungen verantwortlich.
- Zugesicherte Beiträge verfallen automatisch, wenn das Gesuch für die Beitragsauszahlung nicht innert zwei Jahren ab Beitragszusicherung bei der Gemeinde Münchenstein eingetroffen ist. In begründeten Fällen kann die Gemeinde auf schriftlichen Antrag diese Frist verlängern.

Beiträge

- Für die Berechnung des Förderbeitrags der Gemeinde wird der Anteil der Anlage berücksichtigt, für den sich der Eigentümer resp. Bezüger für eine Dauer von mindestens fünf Jahren vertraglich verpflichtet, beim Stromlieferanten Solarstrom zu beziehen.
- Als Beitrag an die Investitionskosten wird ein einmaliger Betrag von maximal CHF 1'500.00 pro kWp für Anlagen auf bestehenden Gebäuden resp. maximal CHF 1'000.00 für Anlagen auf Neubauten ausgerichtet.
- Der maximale einmalige Beitrag pro Liegenschaft beträgt maximal CHF 4'500.00 für bestehende Gebäude resp. maximal CHF 3'000.00 für Neubauten.
- Die Beiträge werden im Rahmen des bewilligten Budgets gewährt.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag.
- Die Gesuche werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- Bei einer Überschreitung des festgelegten Budgetbetrags kann die Auszahlung ganz oder teilweise auf ein Folgejahr verschoben werden.
- Die Auszahlung des Beitrags erfolgt frühestens nach Vorlage der definitiven Abrechnungsbelege für die Erstellung der Anlage.

Münchenstein, 11. Oktober 2011

Für den Gemeinderat

Präsident:	Geschäftsleiter:
W. Banga	S. Friedli